

Die Mitgliederversammlung des Vereins „NaturErlebnis“ hat am 01.02.2020 folgende Beitragsordnung beschlossen:

Beitragsordnung von „NaturErlebnis“

1. Alle Vereinsmitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag. Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich erhoben. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
2. Die Beiträge werden jeweils im ersten Quartal des Kalenderjahres eingezogen. Das Mitglied erteilt dem Verein hierfür ein SEPA-Lastschriftmandat.
3. Der jährliche Beitrag beträgt:

➤ für Kinder (bis zum vollendeten 14. Lebensjahr)	10,00€
➤ für Jugendliche (ab dem vollendeten 14. Lebensjahr)	15,00€
➤ für Erwachsene (ab dem vollendeten 18. Lebensjahr)	25,00€
➤ für Senioren (ab dem vollendeten 65. Lebensjahr)	30,00€
➤ für Ehepaare, eingetragene Lebensgemeinschaften ohne Kinder	40,00€
➤ für Familien (2 Erwachsene und bis zu 3 Kinder / Jugendliche]	50,00€
➤ für Fördermitglieder	ab 60,00€
4. Der Verein erhebt eine Aufnahmegebühr von 10,00€ die nach Aufnahme in den Verein fällig wird und im Lastschriftverfahren eingezogen wird.
5. Es können Umlagen und / oder Sachleistungen von den Mitgliedern erhoben werden. Die Erhebung von Umlagen und / oder Sachleistungen muss von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese dürfen das sechsfache des Mitgliedsbeitrages nicht überschreiten.
6. In Bezug auf die Mitwirkungspflichten wird zwischen allgemeinen Vereinstätigkeiten und konkreten Tätigkeiten in den jeweiligen Gruppen der Naturerlebniskindergärten unterschieden. Für diese beiden Bereiche wird es getrennte Tätigkeitskataloge geben. Die Mitwirkungspflichten in den Naturerlebniskindergärten werden zudem in der Kindergarten-Ordnung geregelt und sind Teil des Betreuungsvertrages. Für Vertretung ist eigenverantwortlich zu sorgen. Grundsätzlich können nicht erledigte Aufgaben den Mitgliedern in Rechnung gestellt werden. Die Bemessungsgrundlage für den zu leistenden Aufwand und den möglichen Ausfällen wird im Tätigkeitskatalog festgeschrieben. Eventuell fällig werdende Beträge werden am Ende des Kalenderjahres fällig. Die Mitglieder werden regelmäßig über den Sachstand der geleisteten und offenen Tätigkeiten informiert.
7. Diese Beitragsordnung kann bei Notwendigkeit vom Vorstand per Beschluss geändert werden. Der Vorstand hat Änderungsbeschlüsse in der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen.

Von der Mitgliederversammlung beschlossen am 01.02.2020